

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 6. September 1967

17. Stück

32. Gesetz: Regelung des Kindertagesheimwesens.**33.** Gesetz: Grunderwerb durch Ausländer in Wien (Ausländergrunderwerbsgesetz).**32.****Gesetz vom 16. Juni 1967, betreffend die
Regelung des Kindertagesheimwesens.**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1**Begriffsbestimmungen**

(1) Unter Kindertagesheimen sind zu verstehen:

- a) Säuglingskrippen für Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr,
- b) Kleinkinderkrippen für 1- bis 3jährige Kinder,
- c) Kindergärten für 3- bis 6jährige Kinder,
- d) Horte für schulpflichtige Kinder,
- e) sonstige Einrichtungen, die zur Pflege, Beaufsichtigung und Erziehung von Kindern während eines Teiles des Tages bestimmt sind, sofern diese Einrichtungen nicht unter die Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes fallen.

(2) Kinder im Sinne dieses Gesetzes sind Minderjährige von der Geburt an bis zum Zeitpunkt des Endes ihrer allgemeinen Schulpflicht.

(3) Träger der Bewilligung nach § 8 ist diejenige physische oder juristische Person, in deren Namen das Kindertagesheim betrieben werden soll.

(4) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Übungskindergärten und Übungshorte, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind, sowie auf Schülerheime keine Anwendung.

§ 2**Aufgaben der Kindertagesheime**

Die Kindertagesheime haben die Aufgabe, Kindern während eines Teiles des Tages Pflege, Aufsicht und Beschäftigung zu gewähren und die Entwicklung der Anlagen der Kinder nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen ihrer Entwicklungsstufe entsprechend zu fördern und so die Familienerziehung zu unterstützen.

§ 3**Besuch der Kindertagesheime**

(1) Der Besuch der Kindertagesheime erfolgt grundsätzlich freiwillig; ein Anspruch auf Aufnahme in ein Kindertagesheim besteht nicht.

(2) Ob ein Kind gegen den Willen der Erziehungsberechtigten zum Besuch eines Kindertagesheimes verhalten werden kann, richtet sich nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften.

(3) Kinder, die infolge ihres geistigen oder körperlichen Zustandes eine Gefährdung der übrigen Kinder befürchten lassen, können vom Besuch des Kindertagesheimes ausgeschlossen werden.

(4) Ob und in welcher Höhe ein Entgelt für den Besuch oder für sonstige Leistungen der Kindertagesheime zu entrichten ist, bestimmt der Träger der Betriebsbewilligung.

§ 4**Fachpersonal des Kindertagesheimes**

(1) Zum Leiter eines Kindertagesheimes darf nur bestellt werden, wer eigenberechtigt und unbescholten ist, die im Abs. 2 angeführten Voraussetzungen und eine entsprechende Praxis nachweisen kann.

(2) Als Kindergärtnerin, Horterzieher(in) oder Säuglingsschwester darf in einem Kindertagesheim nur eine unbescholtene Person verwendet werden, die eine ihrer Verwendung entsprechende, in der Republik Österreich gültige Befähigungsprüfung erfolgreich abgelegt hat.

(3) Andere als die im Abs. 1 und 2 angeführten Personen dürfen nur neben einer ausgebildeten Fachkraft als Helfer verwendet werden.

§ 5**Betrieb von Kindertagesheimen**

(1) Die Errichtung eines Kindertagesheimes ist jedermann gestattet, doch dürfen Kindertagesheime nur mit Bewilligung des Magistrates betrieben werden.

(2) Auf Kindertagesheime, die zur vorübergehenden Betreuung von Kindern aus Anlaß besonderer Ereignisse, zum Beispiel bei Katastrophenfällen, errichtet und nicht länger als ein Jahr betrieben werden, findet dieses Gesetz keine

Anwendung, doch müssen die Leiter auch solcher Kindertagesheime nach § 4 Abs. 1 befähigt sein.

(3) Auf Kindertagesheime, die jährlich nicht länger als zwei Monate betrieben werden, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 6

Antrag auf Betriebsbewilligung

Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung zum Betrieb eines Kindertagesheimes ist beim Magistrat einzubringen und hat zu enthalten:

- a) Genaue Bezeichnung der Liegenschaft nach Lage und Ausmaß;
- b) Angaben über die Eigentums- oder sonstigen Rechtsverhältnisse an den in Betracht kommenden Liegenschaften. Bei Bestandsverhältnissen ist dem Antrag eine Abschrift des Bestandsvertrages anzuschließen;
- c) Angaben über die Bezeichnung und Zweckbestimmung des Kindertagesheimes, die Kinderzahl und die Raumanordnung;
- d) Angaben über die dem Kindertagesheim zur Verfügung stehenden Spielplätze im Freien;
- e) Angaben über Zahl und Art der im Kindertagesheim befindlichen oder geplanten sanitären Einrichtungen und Anlagen;
- f) Angaben über die fachliche Eignung des zu verwendenden Personals.

§ 7

Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung

(1) Die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung werden durch Verordnung des Magistrates bestimmt. Diese Verordnung hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse für einen einwandfreien Betrieb des Kindertagesheimes und unter Bedachtnahme auf die mögliche Vermeidung von Gefährdungen der Kinder in sanitärer, hygienischer und pädagogischer Richtung, auf die Lage, die Größe, die Anzahl und die Ausstattung der Räume, die Anzahl und Art der sanitären Anlagen für die einzelnen Kategorien der Kindertagesheime, die Höchstanzahl von Kindern, die in einer Gruppe unter der Leitung fachlich entsprechend ausgebildeter Kräfte zusammengefaßt werden dürfen, zu bezeichnen.

(2) Um eine Gefährdung von Kindern zu vermeiden, kann der Magistrat im Einzelfall auch andere als die in der Verordnung nach Abs. 1 genannten Voraussetzungen insoweit vorschreiben, als dies zur Vermeidung dieser Gefährdung notwendig ist. Wenn das Wohl der das Kindertagesheim besuchenden Kinder nicht gefährdet wird, kann der Magistrat von einzelnen der in der Verordnung gemäß Abs. 1 aufgestellten Voraussetzungen Nachsicht erteilen. Jene Voraussetzungen, von denen keine Nachsicht erteilt werden darf, sind in der Verordnung gemäß Abs. 1 zu bezeichnen.

§ 8

Bewilligung zum Betrieb

(1) Bei Erfüllung der allgemeinen und jener besonderen Voraussetzungen, die für die Art von Kindertagesheimen, für die die Betriebsbewilligung beantragt wurde, vorgeschrieben sind, ist die Bewilligung zu erteilen.

(2) Die Bewilligung kann auch befristet erteilt werden, wenn die sofortige Herbeiführung eines den Vorschriften entsprechenden Zustandes nicht zugemutet werden kann, der Zustand des Kindertagesheimes aber eine Gefährdung der Kinder ausschließt. Die Frist darf nur einmal verlängert und insgesamt mit nicht mehr als fünf Jahren bemessen werden. In Bescheiden, mit denen eine befristete Bewilligung erteilt wird, sind die Maßnahmen genau zu bezeichnen, die innerhalb der Frist durchzuführen sind.

(3) Vor Erteilung einer Bewilligung hat der Magistrat einen Ortsaugenschein vorzunehmen.

(4) Die Bewilligung zum Betrieb eines Kindertagesheimes ist unübertragbar.

§ 9

Anzeigepflicht

(1) Jede bauliche oder räumliche Umgestaltung des Kindertagesheimes, jede Änderung der Widmung oder der Bezeichnung des Kindertagesheimes sowie jede sonstige Veränderung, durch die eine Abweichung von dem der seinerzeitigen Bewilligung zugrunde gelegten Zustand bewirkt wird, sind dem Magistrat anzuzeigen.

(2) Anzeigen nach Abs. 1 sind binnen Monatsfrist, vom Eintritt des anzeigepflichtigen Sachverhaltes an gerechnet, dem Magistrat zu erstatten.

(3) Über Aufforderung sind dem Magistrat einschlägige statistische Daten bekanntzugeben.

§ 10

Aufsicht

(1) Kindertagesheime unterliegen der Aufsicht des Magistrates. Der Magistrat hat sich durch Aufsichtsorgane in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich, davon zu überzeugen, daß die Kindertagesheime den vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen. Der Magistrat hat auch über die in den Kindertagesheimen ausgeübte Tätigkeit die pädagogische Aufsicht zu führen.

(2) Aufsichtsorgane müssen die fachlichen Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 erfüllen.

§ 11

Zurücknahme der Bewilligung

(1) Werden dem Magistrat Mängel eines Kindertagesheimes bekannt, die eine Abweichung gegenüber dem der Bewilligung zugrunde ge-

legten Zustand darstellen, so hat der Magistrat nach Durchführung einer Ortsaugenscheinverhandlung dem Träger der Betriebsbewilligung aufzutragen, die festgestellten Mängel binnen angemessener, gleichzeitig bekanntzugebender Frist zu beheben. Werden diese Mängel innerhalb der festgesetzten Frist nicht behoben oder handelt es sich um Mängel, durch die das Wohl der Kinder gefährdet wird, so ist die Bewilligung zum Betrieb dieses Kindertagesheimes zurückzunehmen.

(2) Die Bewilligung ist weiters zurückzunehmen, wenn die Pflege und die Erziehung der Kinder oder der Zustand des Kindertagesheimes jenen Notwendigkeiten nicht entspricht, die für eine gesunde Entwicklung der Kinder gegeben sein müssen.

(3) Die Bewilligung ist auch zurückzunehmen, wenn das Kindertagesheim länger als ein Jahr nicht betrieben wird.

§ 12

Widerruf

Werden Umstände festgestellt, die, ohne eine Abweichung von dem der Bewilligung zugrunde gelegten Zustand zu sein, eine Gefahr für die das Kindertagesheim besuchenden Kinder darstellen, so ist, wenn eine sofortige Behebung der Mängel nicht möglich ist, die Bewilligung zum Betrieb dieses Kindertagesheimes zu widerrufen.

§ 13

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu drei Wochen zu bestrafen,

- a) wer ein Kindertagesheim ohne Bewilligung in Betrieb nimmt oder in Betrieb hält,
- b) wer den ihm auferlegten Anzeigepflichten nicht rechtzeitig nachkommt,
- c) wer den die Aufsicht gemäß § 10 ausübenden Organen des Magistrates den Zutritt in das Kindertagesheim verwehrt,
- d) wer nicht entsprechend ausgebildetes Fachpersonal in einem Kindertagesheim in Verwendung nimmt oder in Verwendung behält,
- e) wer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den lit. a bis d zu bestrafen ist.

(2) Bei Überwiegen erschwerender Umstände können Geld- und Arreststrafe nebeneinander verhängt werden.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 14

Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliert die Verordnung vom 22. Juni 1872,

RGBl. Nr. 108, soweit sie noch in Geltung steht, ihre Wirksamkeit.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Betrieb stehenden Kindertagesheime und solche, die zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem Inkrafttreten der Verordnung nach § 7 neu gegründet werden, dürfen ihren Betrieb ohne Bewilligung nach § 8 so lange fortsetzen, bis der Magistrat die Bewilligung zum Betrieb dieses Kindertagesheimes erteilt oder rechtskräftig versagt hat.

(3) Für die im Abs. 2 bezeichneten Kindertagesheime ist innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung, welche die Bewilligungsvoraussetzungen näher umschreibt, ein Antrag auf Bewilligung zum Betrieb des Kindertagesheimes einzubringen.

(4) Solange Personal, das den Erfordernissen dieses Gesetzes entspricht, nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung steht, darf auch nicht entsprechend ausgebildetes Personal verwendet werden, doch ist nichtausgebildetes Personal ehestmöglich durch entsprechend ausgebildete Fachkräfte zu ersetzen.

(5) Für die Anwendungsfälle der Abs. 2 und 4 gilt § 13 Abs. 1 lit. a und d nicht.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Marek Ertl

33.

Gesetz vom 16. Juni 1967, betreffend den Grunderwerb durch Ausländer in Wien (Ausländergrunderwerbsgesetz).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Unter Lebenden bedürfen der Erwerb des Eigentums (Miteigentums), eines Baurechtes, des Rechtes der persönlichen Dienstbarkeit an bebauten oder unbebauten Grundstücken jeder Art durch Ausländer oder eine in die öffentlichen Bücher einzutragende Bestandgabe solcher Grundstücke an Ausländer zu ihrer Gültigkeit der behördlichen Genehmigung.

(2) Im Versteigerungsverfahren darf der Zuschlag an einen Ausländer nur erteilt werden, wenn er den Bescheid über die Genehmigung zum Erwerb oder eine Bestätigung der Behörde darüber vorlegt, daß die behördliche Genehmigung nicht erforderlich ist. Auf das Fehlen dieses Nachweises kann ein Widerspruch gegen die Erteilung des Zuschlages im Sinne des § 184 Abs. 1 Z. 7 Exekutionsordnung gestützt werden. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für die Annahme eines Überbotes und die Genehmigung eines Übernahmsantrages eines Ausländers.

§ 2

Als Ausländer im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. natürliche Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen,
2. juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die ihren satzungsgemäßen Sitz im Ausland haben,
3. juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes mit dem satzungsgemäßen Sitz im Inland, an denen Ausländer im Sinne der Punkte 1 oder 2 überwiegend beteiligt sind.

§ 3

Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung:

1. soweit ihnen zwischenstaatliche Verträge oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtswirksam sind,
2. auf Rechtsgeschäfte, welche die Übertragung der im § 1 genannten Rechte an fremde Staaten, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist, und an internationale Organisationen, bei denen Österreich Mitglied ist, zum Gegenstand haben, für Zwecke der Vertretungsbehörden dieser Staaten und Organisationen.

§ 4

Eine nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung erteilt die Landesregierung nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung (Kammer der gewerblichen Wirtschaft, Kammer für Arbeiter und Angestellte, Landwirtschaftskammer). Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn am Zustandekommen des Rechtsgeschäftes ein volkswirtschaftliches oder soziales Interesse besteht, oder wenn nachgewiesen wird, daß das Grundstück, auf welches sich das Rechtsgeschäft bezieht, ausschließlich zur besseren Nutzung eines anderen Grundstückes dienen soll und im Vergleich zu diesem nur von geringem Ausmaß ist. Andernfalls oder wenn andere öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere solche militärischer oder sicherheitspolizeilicher Natur, ist die Genehmigung zu versagen.

§ 5

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Rechte dürfen zugunsten eines Ausländers im Sinne des § 2 nur

dann in die öffentlichen Bücher eingetragen werden, wenn der Antragsteller den Bescheid, mit dem eine Genehmigung nach diesem Gesetz erteilt worden ist, vorlegt.

(2) Grundbücherliche Eintragungen sind von Amts wegen zu löschen, wenn hervorkommt, daß sie entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgten und die für die Einverleibung der Löschung maßgebenden Umstände dem Grundbuchsgericht spätestens innerhalb von drei Jahren nach Bewilligung der Einverleibung bekannt werden. § 130 des Bundesgesetzes vom 2. Februar 1955 über die Grundbücher (Allgemeines Grundbuchgesetz 1955 — GBG. 1955), BGBl. Nr. 39, in der geltenden Fassung, ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die in den Rechtsgeschäften im Sinne dieses Gesetzes als Erwerber bezeichneten Personen haben ihre Staatsbürgerschaft nachzuweisen. Ist der Erwerber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes mit dem Sitz im Inland, so haben deren satzungsgemäß zur Vertretung nach außen berufenen Organe eine verbindliche Erklärung darüber abzugeben, ob und in welchem Ausmaß Ausländer im Sinne der Punkte 1 oder 2 des § 2 an der juristischen Person oder an der Personengesellschaft beteiligt sind.

§ 6

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern der Tatbestand nach anderen Gesetzen nicht strenger zu beurteilen ist,

- a) wer die Genehmigung des Rechtsgeschäftes durch Vortäuschung oder Verschweigung von Tatsachen erschleicht oder wer eine Verabredung trifft, die auf die Umgehung der Genehmigungspflicht abzielt,
- b) wer vorsätzlich eine unrichtige Erklärung über die Beteiligung eines Ausländers an einer juristischen Person oder an einer Personengesellschaft des Handelsrechtes mit dem Sitz im Inland abgibt (§ 5 Abs. 3).

(2) Verwaltungsübertretungen zu a oder b sind mit Geldstrafen bis 300.000 S zu ahnden.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Marek Ertl